

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MACMAC | Media AG

ALLGEMEINES

1. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Auftraggeber und MACMAC | Media AG. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.

2. SCHRIFTFORM

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen – wie auch des Auftrages und insbesondere der Kündigung desselben – bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

3. LEISTUNGEN DER FIRMA MACMAC | MEDIA AG

MACMAC | Media AG erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:

- Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
- Konzeption und Entwurf
- Detailgestaltung und Ausführung
- Realisation und Produktionsüberwachung

Für weitere Leistungen, insbesondere im Bereich des Textes, der Produkt- und Formgestaltung, arbeitet MACMAC | Media AG nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

4. TREUE- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die der anderen Vertragspartei anvertrauten oder für die andere Partei erarbeitete Informationen, übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen sind vertraulich zu behandeln, dürfen ausschliesslich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.

Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen MACMAC | Media AG unverzüglich mitzuteilen.

5. ZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und respektive deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben sich die Parteien jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten

Ansprechpartner und/ oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird MACMAC | Media AG ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Auftraggeber zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber unterstützt MACMAC | Media AG bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird die MACMAC | Media AG hinsichtlich der von der MACMAC | Media AG zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

Der Auftraggeber stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, MACMAC | Media AG im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text usw.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese MACMAC | Media AG umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die MACMAC | Media AG die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

7. URHEBERRECHT

Die Urheberrechte an allen von MACMAC | Media AG geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören grundsätzlich MACMAC | Media AG. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u. a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von MACMAC | Media AG nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.

MACMAC | Media AG ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

8. NUTZUNGSUMFANG

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch MACMAC | Media AG geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Insbesondere dürfen von MACMAC | Media AG geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von MACMAC | Media AG geschaffenen Werke.

Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von MACMAC | Media AG einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Bei Bearbeitung, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (bspw. Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann MACMAC | Media AG ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Für allfällige Klagen Dritter gegen MACMAC | Media AG behält sich diese sämtliche Rückgriffsrechte auf den Auftraggeber vor.

10. TERMINE

Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten der MACMAC | Media AG nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden. Die Vertragsparteien legen Termine möglichst schriftlich fest.

11. EXTERNE ZULIEFERUNG

Im Rahmen des Auftrages und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst MACMAC | Media AG Leistungen Dritter, welche sie für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen benötigt.

12. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

MACMAC | Media AG ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

Bei umfangreichen Arbeiten können von MACMAC | Media AG die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

13. HERAUSGABE VON ORIGINAL-DRUCKVORLAGEN

Die Original-Druckvorlagen (Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) gehören grundsätzlich MACMAC | Media AG und werden dem Auftraggeber nur zur Verfügung gestellt, um deren Nutzung zu ermöglichen. Die Original-Druckvorlagen sind MACMAC | Media AG zurückzugeben, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind.

14. WETTBEWERBE, KONKURRENZPRÄSENTATIONEN

MACMAC | Media AG beteiligt sich an A. Wettbewerben, die von der SGD Wettbewerbskommission freigegeben sind oder dem SGD Wettbewerbsreglement entsprechen; und B. Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmer gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmer müssen allen namentlich bekannt sein. Das Honorar wird für alle gleich, im gegenseitigen Einverständnis mit allen Teilnehmern abgesprochen.

15. EINZELPRÄSENTATIONEN

Preise für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im übrigen sind die nachfolgenden Honorarbestimmungen anzuwenden.

16. BELEGSEXEMPLAR

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind MACMAC | Media AG unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen.

MACMAC | Media AG steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

17. REFERENZEN

Die MACMAC | Media AG darf den Auftraggeber auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die MACMAC | Media AG darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

HONORAR

18. AUFTRAGSVORBESPRECHUNG

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

19. GRUNDLAGEN FÜR RICHTOFFERTE/HONORARABRECHNUNG

Grundlage für die Richtofferte und die Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge ist das Honorarsystem SGD (Swiss Graphic Designers), bestehend aus:

- Vorgaben zur Ermittlung des Stundenhonorars
- Aufwandcheckliste, welche die Leistung der MACMAC | Media AG definiert.

Das Honorar von MACMAC | Media AG richtet sich demnach nach Zeitaufwand und dem individuellen Stundenhonorar. Die Abgabe einer schriftlichen,

individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgabe wird von MACMAC | Media AG dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

20. ERGÄNZUNGSHONORARE

Eine Zweit- oder Mehrnutzung ist nach folgenden Regeln gesondert abzugelten:

- 25 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einsatz im Rahmen des ursprünglichen Auftrages
- 50 % des Honorars für jedes zusätzliche Produkt, bzw. jede zusätzliche Dienstleistung
- 50 % des Honorars für jeden zusätzlichen Einzelmarkt.
- 100 % des Honorars für den europäischen Markt
- 150 % des Honorars für den internationalen Markt, inkl. Europa.

Berechtigt für die Ergänzungshonorare sind die Phasen 2 und 3 des SGD Honorarsystems. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a. bis e. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

21. HONORARZUSCHLÄGE

Für folgende Gestaltungsaufträge (Neuentwicklungen) ist mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Abgeltung des Nutzungsrechtes für sämtliche Anwendungen zu vereinbaren:

Signete, Wortmarken, Bildmarken

- bis 100 % des Honorars für kleinere Unternehmen.
- bis 250 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen.
- bis 500 % des Honorars für Grossunternehmen

Verpackungen jeglicher Art

- bis 50 % des Honorars für kleinere Unternehmen.
- bis 100 % des Honorars für mittelgrosse Unternehmen.
- bis 200 % des Honorars für Grossunternehmen

Berechtigt für die Honorarzuschläge sind die Phasen 2 und 3 des SGD Honorarsystems. Die Abgeltung der Nutzungsrechte gemäss lit. a. bis e. ist einmalig und mit der ersten Verwendung geschuldet.

Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

22. REDUKTION ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

Grundsätzlich ist jede Phase des SGD Honorarsystems für sich oder als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat MACMAC | Media AG Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis.

Darüber hinaus hat der MACMAC | Media AG das Recht:

- auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
- auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden,
- seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

23. ABRECHNUNG

MACMAC | Media AG hat die Abrechnung auf der Grundlage der Aufwandcheckliste und/oder der Richtofferte vorzunehmen.

24. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Nach Beendigung der jeweiligen Arbeitsphase stellt MACMAC | Media AG Rechnung, welche innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist.

Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragerfüllung hat MACMAC | Media AG Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

25. BERATER- UND VERMITTLUNGSKOMMISSIONEN

Eventuelle Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich MACMAC | Media AG.

Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn MACMAC | Media AG seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion (gemäss Phase 4 des SGD Honorarsystems) dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

26. HONORARSTREITIGKEITEN

Sowohl dem Auftraggeber wie auch MACMAC | Media AG steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten der Preisrat SGD zur Verfügung.

Ein besonderes Reglement regelt die Überprüfung und Beurteilung von Gestaltungsaufträgen und deren Honorare durch den Preisrat.

RECHTLICHES

27. ABWERBUNGSVERBOT

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter der MACMAC | Media AG abzuwerben oder ohne Zustimmung der MACMAC | Media AG anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von der MACMAC | Media AG der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Konventionalstrafe zu zahlen.

28. UNWIRKSAMKEIT / LÜCKEN

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

29. ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und MACMAC | Media AG unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von MACMAC | Media AG nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

28. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma MACMAC | Media AG.

Fribourg, Mai 2008